

## 7. Nachtrag

### zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein in der aktuellen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 11.12.2014 folgender 7. Nachtrag zur Abfallwirtschaftssatzung erlassen:

#### Artikel I

1. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens ein fester Abfallbehälter für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle) bereitstehen. Für jeden Gewerbe-/Industrie- und sonstigen Betrieb muss **grundsätzlich** mindestens ein fester Abfallbehälter im Sinne von § 18 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 5 im Rahmen der Regelabfuhr für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 KrWG bereitstehen. Der ZVO stellt den Anschlusspflichtigen die erforderlichen Abfallbehälter und Abfallsäcke zur Verfügung. Dies gilt nicht für Müllpresscontainer.“

2. § 18 Abs. 4 lit. c wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Abweichend von den unter Abs. 4a ermittelten Werten kann bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt der Zweckverband Ostholstein dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. **Bei Nachweis einer dauerhaft ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung aller anfallenden Abfälle nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften besteht keine Mindestbehälternutzungspflicht.**“

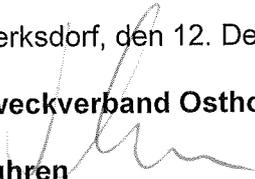
#### Artikel II

Dieser 7. Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Sierksdorf, den 12. Dezember 2014

**Zweckverband Ostholstein**

  
**Suhren**  
**Verbandsvorsteher**